



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss gem. § 69 (1) Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufstellung des Umlegungsplanes zum Umlegungsverfahren „ICT-Erweiterung“ (Bebauungsplan: „Forschungs- und Innovationspark am Hummelberg“), Gemarkung Berghausen

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Nach Erörterung mit den Grundstückseigentümern hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 27. Juli 2011 nach § 66 (1) BauGB, in der jeweils gültigen Fassung, den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „ICT Erweiterung“ der Gemarkung Berghausen aufgestellt.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 69 (1) BauGB).

3. Der Umlegungsplan

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde nach § 55 (2) BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldliche Leistung auf.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Beteiligten wird nach § 70 (1) Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

5. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Umlegungsplan kann beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Ortsbauamt), Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Zimmer 9).

6. Berechtigtes Interesse

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

7. Ablauf der Frist zur Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 23. September 2010 über den Umlegungsbeschluss, enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 (2) Satz 2 BauGB ist diese Frist mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.